

Alte Menschen im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug

lic. phil. Regine Schneeberger Georgescu ¹

1. Einleitung

Das Thema des alten Straftäters² und des älteren Insassen im Freiheitsentzug ist in der letzten Zeit in Deutschland und in der Schweiz von den Medien aufgegriffen worden. Der Leser gewann aufgrund der Artikel³ den Eindruck, die Gefahr, von einem alten Kriminellen bedroht, geschlagen oder bestohlen zu werden, sei massiv gestiegen bzw. die Gefängnisse seien mit betagten Tätern überbelegt.

Aber auch deutsche Wissenschaftler und Vollzugspraktiker befassen sich mit dem Thema. So hat z.B. die Universität Hildesheim in Zusammenarbeit mit der Führungsakademie für den Justizvollzug Celle (Niedersachsen) am 13.10.2005 eine Tagung zum Thema „Alte Menschen im Freiheitsentzug“ durchgeführt, der eine Publikation mit den Referaten folgen soll. Aus wissenschaftlicher Perspektive von grosser Bedeutung für das Thema ist nach wie vor die Arbeit von Schramke⁴, welcher die Situation alter Insassen im hessischen Justizvollzug in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts mittels qualitativer Interviews mit betagten Gefangenen und Vollzugsexperten untersucht hat.

Angesichts der Aktualität des Themas in den Medien sowie in Wissenschaft und Vollzugspraxis in unserem Nachbarland stellt sich die Frage nach der Situation in der Schweiz. Anlass zu Überlegungen geben insbesondere

- die Tatsache, dass auch bei uns immer wieder von einer Alterung der Gesellschaft die Rede ist, was gleichsam impliziert, dass auch die Zahl der Delikte alter Menschen ansteigen wird.
- das revidierte Strafgesetzbuch, welches im Jahre 2007 in Kraft treten wird. Dieses erlaubt, gestützt auf Art. 80 Abs. 2 lit. b, abweichende Vollzugsformen für (alte) Insassen, wenn es deren Gesundheitszustand erfordert⁵. In Art. 377 schliesslich werden die Kantone vom Bund ermächtigt, Abteilungen für besondere Gefangenengruppen zu führen, so auch für Gefangene bestimmter Altersgruppen.
- die im Zuge der StGB-Revision möglicherweise nötig werdende Umgestaltung der schweizerischen Vollzugslandschaft, weil das revidierte StGB kurze Freiheitsstrafen unter 6 Monaten künftig zum Ausnahmefall erklärt. Im

¹ Die Autorin ist Sozialwissenschaftlerin und ist als Mitglied der Direktion des Schw. Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ) in Fribourg tätig.

² Angesichts dessen, dass es sich auch beim überwiegenden Teil der älteren Straftäter um Männer handelt, wird im Folgenden die männliche Form gewählt.

³ Alt, dynamisch, kriminell: Noch nie gab es so viele betagte Diebe und Gewalttäter. Immer mehr Rentner landen sogar im Strafvollzug. Zwei Bundesländer haben bereits Seniorengefängnisse eingerichtet. (Spiegel 50/2004); Alterskriminalität steigt massiv: Immer mehr Täter sind älter als 59 Jahre — Experten rätseln über die Ursachen des Trends. (Sonntags Zeitung vom 12.12.2004); Graue Zellen: Die Zahl der greisen Straftäter steigt und steigt, auch in der Schweiz. Weshalb sie kurz vor dem Ziel den geraden Weg verliessen, darüber möchten die Senioren nicht nachdenken — aber sie bereuen nichts: Im Gefängnis sind die Tage bunter als im Altersheim. (Weltwoche 11/2005); Der Knast als Altersheim (Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 15.1.2006).

⁴ Schramke Hein-Jürgen: Alte Menschen im Strafvollzug. Empirische Untersuchung und kriminalpolitische Überlegungen. Bonn: Forum Verlag Godesberg 1996.

⁵ Der Gesetzesartikel nimmt die bereits heute praktizierte, vom Bundesgericht sanktionierte Praxis der „Haft in angepasster Form“ auf.

Zusammenhang mit unserem Thema besteht die Gefahr, dass — ähnlich wie dies in Deutschland teilweise geschieht — für leerstehende Gefängnisabteilungen eine neue Zweckbestimmung gesucht wird, ohne dass ein entsprechender Bedarf für eine bestimmte Insassengruppe (z.B. alte Insassen) ausgewiesen ist.

- die fortschreitende konkordats- und anstaltsinterne Differenzierung und Spezialisierung von Vollzugskonzepten für spezielle Insassengruppen, was früher oder später auch zur Frage führen wird, ob bzw. bis wann spezielle Anstalten, Abteilungen und Vollzugskonzepte für ältere Insassen realisiert werden sollten.

Die folgenden Überlegungen sollen Grundlagen liefern, um eine bedarfs- und problemgerechte Planung von Vollzugsplätzen für ältere Menschen im Straf- und Massnahmenvollzug vornehmen zu können.

2. Alterskriminalität in der Schweiz

Damit wir uns ein Bild machen können vom älteren Insassen im Freiheitsentzug, ist es notwendig, uns einen Überblick über die Kriminalität älterer Menschen in der Schweiz zu verschaffen.

Alterskriminalität wird in der Forschung unterschiedlich definiert. Im Folgenden wird unter Alterskriminalität das Delinquieren verstanden, welches von Menschen begangen wird, die das 60. Altersjahr überschritten haben. Das Ansetzen der Altersgrenze beim 60. Lebensjahr macht Sinn, ziehen sich doch viele ältere Menschen zu diesem Zeitpunkt nach und nach aus dem Erwerbsleben zurück, was mit weitreichenden Folgen für ihr weiteres soziales, geistiges und wirtschaftliches Leben verbunden ist (Rentnerdasein, Verlust der Arbeitskollegen, Verfügen über viel Freizeit, Neugestaltung der Beziehung zum Partner etc.).

In diesem Zusammenhang muss vorab festgehalten werden, dass Straftaten älterer Menschen insgesamt eine grosse Seltenheit darstellen. Für die meisten der Delikte, welche zu einer Verurteilung führen, sind jüngere Menschen verantwortlich. In der Literatur finden sich verschiedene Erklärungsansätze für die geringe Kriminalitätsbelastung älterer Menschen. So sollen sie u.a. deshalb selten delinquieren, weil

- Kraft, Beweglichkeit und Impulsivität im Alter abnehmen
- sie allfällige Aggressionen mehr gegen sich selber richten (Suizidalität) als gegen aussen (Kriminalität)
- es ihnen finanziell besser geht als Jüngeren
- sie mehr zu verlieren haben als Jüngere und ihnen die Zeit fehlt, das Erreichte nach der Strafverbüsung wieder zu erarbeiten
- die soziale Kontrolle im Alter zunimmt (Heimunterbringung, Betreuung in der Familie) und damit die Gelegenheit, kriminell zu werden, eingeschränkt wird.

Der Anteil der 60-Jährigen und Älteren an der Gesamtbevölkerung lag 1984 bei 19.9%. Der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe bei allen in der Schweiz ergangenen Verurteilungen lag zu diesem Zeitpunkt bei 2.9%. 20 Jahre später, im Jahre 2004, sind 22.2% der Bevölkerung älter als 60 und für 4.0% aller Verurteilungen verantwortlich. Offensichtlich sind die Senioren⁶ heute für einen grösseren Anteil an allen Verurteilungen verantwortlich als noch vor 20 Jahren.

⁶ Mit „Senioren“ werden im Folgenden die 60-jährigen und älteren Menschen in der Schweiz bezeichnet.

Wenn von 100'000 Senioren im Jahre 1984 insgesamt 127 verurteilt wurden, so ist diese Zahl im Jahre 2004 auf 229 gestiegen. Vergleicht man also zwei gleich grosse Gruppen von Senioren vor 20 Jahren und heute statistisch, dann werden in der Gruppe im Jahre 2004 fast doppelt so viele Senioren verurteilt wie in der Gruppe von 1984.

Wenn man jedoch bedenkt, dass die Senioren einen Fünftel der Bevölkerung ausmachen, ihr Verhalten aber „nur“ zu 4.0% aller Verurteilungen führt, sind sie — was kriminelle Handlungen angeht — immer noch deutlich untervertreten.

Betrachten wir nun die *absoluten Zahlen der Verurteilungen*. Im Jahre 2004 sind mehr als doppelt so viele alte Menschen verurteilt worden als 1984. In der Gesamtbevölkerung stieg die Verurteilungsrate in der gleichen Zeitspanne „nur“ um etwas mehr als die Hälfte (vgl. Tabelle 1).

Weshalb die — zwar immer noch bescheidene — Kriminalitätsbelastung alter Menschen steigt, wird in der Literatur u.a. wie folgt zu erklären versucht:

- es gibt mehr ältere Menschen und deshalb auch mehr Senioren, welche kriminell werden können
- Senioren bleiben heute länger gesund und aktiv und sind somit länger fähig zu delinquieren
- Sexualstraftaten an Kindern, die bei Senioren doch eine gewisse Rolle spielen, werden heute eher angezeigt als früher

Grosse Unterschiede bezüglich des Anstiegs der Verurteilungsrate zeigen sich aber, wenn man *nach dem Gesetz, nach welchem die Verurteilung erfolgt ist, differenziert*: So haben bei den Senioren die Verurteilungen aufgrund des Strafgesetzbuches „nur“ um ca. die Hälfte zugenommen (+56%, vgl. Tabelle 1), während sich die Verurteilungen aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes fast verdreifacht haben (+180%). Die Zunahme bei den Verurteilungen ist also vor allem auf das Konto von „Strassenverkehrrssündern“ zurückzuführen, in einem weit geringeren Ausmass auf einen Anstieg bei den Verurteilungen nach Strafgesetzbuch. Nach den anderen in der Schweiz existierenden Gesetzen (z.B. BetmG, ANLAG, MStGB) werden kaum alte Menschen verurteilt, sie bleiben hier deshalb unberücksichtigt.

Tabelle 1: Zunahme der Verurteilungen von 1984 bis 2004 bei den Senioren bzw. in der Gesamtbevölkerung, nach verschiedenen Gesetzen

Urteile nach Gesetz	1984 ⁷	2004 ⁸	Zunahme bei den über 60-Jährigen	Zunahme in der Gesamtbevölkerung ⁹
Alle Urteile ¹⁰	1638	3791	131%	69%
Urteil nach StGB	668	1039	56%	32%
Urteil nach SVG	916	2563	180%	103%

Fragt man nun danach, *welche Strafarten bei den Senioren ausgesprochen worden sind* und wie sich diese in den letzten 20 Jahren verändert haben, stellt man

⁷ Absolute Zahlen der Verurteilungen bei 60-Jährigen und älteren im Jahre 1984

⁸ Absolute Zahlen der Verurteilungen bei 60-Jährigen und älteren im Jahre 2003

⁹ In der vorliegenden ANLAGistik wird bezüglich der Gesamtbevölk1984(7) 2004(8)ie Wiedergabe der absoluten Zahlen verzichtet, sondern nur der relative Anstieg der Verurteilungsrate angegeben.

¹⁰ Alle Urteile nach StGB, SVG, BetmG, ANAG, MStG und andere

folgendes fest: Eine sehr starke Zunahme an Verurteilungen hat es bei den Bussen gegeben (+156%, s. Tabelle 2). Die Verurteilungen zu bedingten Freiheitsstrafen haben weniger stark zugenommen, etwa im gleichen Umfang wie die Verurteilungen bei den Senioren insgesamt (+128% bzw. 131%). Die Zahl der unbedingten Freiheitsstrafen, welche verbüsst werden müssen, hat in der gleichen Zeitspanne „nur“ um ca. die Hälfte zugenommen (+56%). Bei diesem Anstieg ist zu berücksichtigen, dass es sich um relativ geringe absolute Zahlen handelt (186 Verurteilungen im Jahre 1984, 290 im Jahre 2004), so dass diese Zunahme an unbedingten Verurteilungen für den Freiheitsentzug nicht besonders in Gewicht fällt.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Verurteilungen in der Gesamtbevölkerung in den letzten Jahren weit weniger stark angestiegen ist als bei den Senioren. Auffallend ist insbesondere, dass die Verurteilungen zu einer unbedingten (vollziehbaren) Freiheitsstrafe in der Gesamtbevölkerung in der gleichen Zeitspanne nur um 16% gestiegen sind!

Tabelle 2: Veränderungen in den Strafarten (Bussen, bedingte und unbedingte Freiheitsstrafen) bei den Senioren bzw. in der Gesamtbevölkerung

Urteile nach Strafart	1984	2004	Zunahme bei den über 60-Jährigen	Zunahme in der Gesamtbevölkerung
Alle Urteile	1638	3791	+131%	+69%
Bussen	733	1873	+156%	+109%
Bed. Freiheitsstrafen	710	1619	+128%	+70%
Unbed. Freiheitsstrafen	186	290	+56%	+16%

Betrachten wir abschliessend *die Dauer der unbedingten Freiheitsstrafen*, welche gegen die Senioren ausgesprochen werden. Die 290 unbedingten Freiheitsstrafen, welche im Jahre 2004 ausgesprochen wurden, weisen eine durchschnittliche Dauer von 139 Tagen (also ca. 4.5 Monate) auf. Die Hälfte dieser Strafen ist sogar kürzer als 1 Monat.

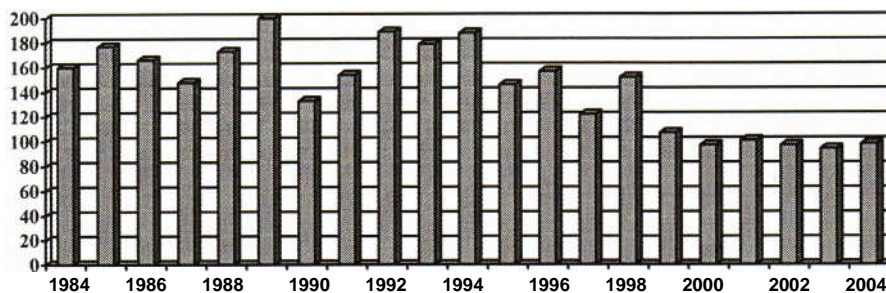
Zusammenfassend können wir festhalten, dass der Alterskriminelle typischerweise wegen eines Gesamt-verkehrsdelikttes zu einer Busse oder zu einer bedingten Freiheitsstrafe und im viel selteneren Fall zu einer kurzen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird.

3. Alte Menschen im Freiheitsentzug

Obwohl die Zahl der Verurteilungen zu unbedingten Strafen bei den Senioren in den letzten 20 Jahren um etwas mehr als die Hälfte zugenommen hat (+56%), sank die Zahl der Einweisungen¹¹ von Senioren in Institutionen des Freiheitsentzugs in der Schweiz ab Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts und scheint seit Beginn des neuen Jahrtausends auf relativ tiefem Niveau zu stagnieren. Nur 2% aller Einweisungen in den Straf- und Massnahmenvollzug betrafen im Jahre 2004 Senioren. Wie sind diese gegenläufigen Tendenzen (Anstieg bei den Verurteilungen, Sinken bzw. Stagnieren bei den Einweisungen) erklärbar?

Kurzstrafen bis zu 12 Monaten Dauer werden oft in einer besonderen Vollzugsform (gemeinnützige Arbeit, Halbgefangenschaft, Electronic Monitoring) vollzogen. Dies bedeutet, dass viele Senioren, welche zu einer Kurzstrafe verurteilt worden sind, diese nicht in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängnis, sondern in einer besonderen Vollzugsform verbüssen. Somit sinkt die Zahl der Einweisungen in Strafanstalten, obwohl die Zahl der Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen ansteigt.

Grafik 1: Absolute Zahlen von Einweisungen von über 60-Jährigen in Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs



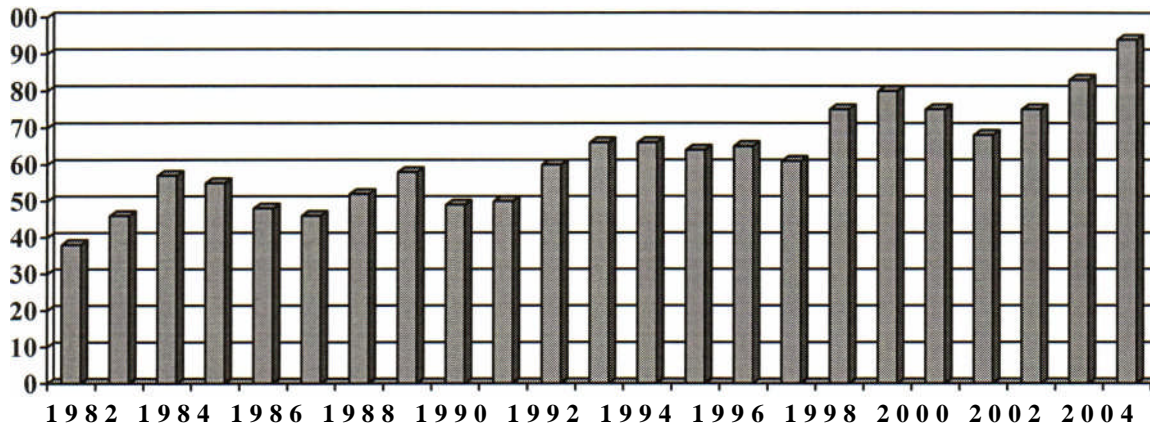
Betrachtet man die 98 Einweisungen bzw. Versetzungen von Senioren im Jahre 2004 danach, *mit welchen Delikten diese in Zusammenhang stehen*, so nennt die Statistik u.a. 2 Tötungsdelikte, 5 Unzuchtsdelikte, 5-mal Diebstahl, 7 Veruntreuungen und 23 Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz (davon 10-mal FIAZ und 8-mal Fahren ohne Ausweis)! Dies weist darauf hin, dass einem grossen Teil derjenigen Strafen, die schlussendlich zu einem Vollzug in einer Strafanstalt führen, eher „leichtere“ Delikte zu Grunde liegen, die meist mit einer kürzeren Strafdauer verbunden sind.

Gleichzeitig steigt nun aber der mittlere Insassenbestand¹² bei den Senioren an.

¹¹Die Zahl der Einweisungen beschreibt, wie viele Insassen im Verlaufe eines Jahres neu in die schweizerischen Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs eingewiesen bzw. von einer Institution in eine andere versetzt werden.

¹²Der mittlere Insassenbestand gibt an, wie viele Insassen sich an einem bestimmten Stichtag in den Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs befinden.

Grafik 2: Mittlerer Insassenbestand von über 60-jährigen Insassen in Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs



Vor dem Hintergrund des Gesagten, dass nämlich die Zahl der Einweisungen abnimmt bzw. stagniert, die Zahl der alten Insassen, welche sich im Vollzug befinden, aber zunimmt (=Insassenbestand), kann dies nur bedeuten, dass diejenigen Senioren, welche sich in einer Straf- oder Massnahmenvollzugseinrichtung befinden, länger dort bleiben. Dieses Faktum betrifft vor allem die Verwahrten, Insassen also, welche sich im Vollzug einer sichernden Massnahme befinden und unter den heutigen gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen geringe Chancen haben, in die Freiheit entlassen zu werden.

Wir haben es, dies zeigen die gegenläufigen Entwicklungen, im Freiheitsentzug mit ganz unterschiedlichen Gruppen von älteren Insassen zu tun. Wie Schramke (1996, S. 88ff) für Deutschland können wir deshalb auch für die Schweiz feststellen, dass es sich bei den Senioren im Freiheitsentzug keineswegs um eine homogene Gruppe handelt. Zu unterscheiden sind:

- *Erstmals im Seniorenalter Inhaftierte*: Es handelt sich um Menschen, welche erstmals im Alter delinquieren und mit der Justiz in Berührung kommen (s. Alterskriminalität oben)
- *Rückfalltäter*, welche im Verlaufe ihres Lebens in Freiheit immer wieder straffällig geworden sind und nun auch als Senioren wieder eine Freiheitsstrafe verbüssen müssen.
- *Im Vollzug alt gewordene Insassen*: Es handelt sich um Menschen, welche im jungen oder mittleren Erwachsenenalter schwer delinquent haben und zu einem langjährigen Freiheitsentzug verurteilt worden sind und während ihres Vollzugs das Seniorenalter erreichen. Es sind vor allem diese — häufig verwahrten — Insassen, welche den Insassenbestand an Senioren in den Anstalten ansteigen lassen.

Angesichts der Heterogenität der Insassengruppen wollen wir im Folgenden die Situation im Straf- und im Massnahmenvollzug gesondert betrachten.

4. Alte Menschen im Strafvollzug

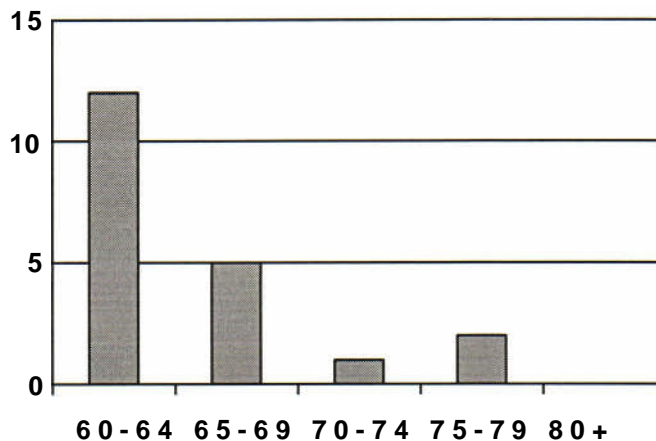
Wie bereits gesagt, werden längst nicht alle zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Senioren in eine Strafanstalt eingewiesen, werden doch Kurzstrafen oft in einer besonderen Vollzugsform verbüsst.

Aber auch diejenigen Senioren, welche im Strafvollzug eine Strafe verbüssen müssen, halten sich hier meist nur für kurze Zeit auf: Im Jahre 2004 wurden insgesamt 96 Senioren aus dem Strafvollzug entlassen (davon 68 nach Verbüsung der gesamten Strafe und 27 bedingt). Von ihnen befanden sich 63% für längstens 3 Monate im Vollzug, 25% wurden nach einer Aufenthaltsdauer von zwischen 3 und 18 Monaten entlassen und nur die restlichen 12% hatten sich länger als 18 Monate in einer Strafanstalt aufgehalten. Die Hälfte der Senioren, welche im Jahre 2004 entlassen wurden, hatte einen Gefängnisaufenthalt von weniger als 50 Tagen hinter sich.

Wie verhält es sich nun aber mit denjenigen Senioren, welche ihre Freiheitsstrafe in einer geschlossenen Strafanstalt verbüssen, wo oftmals eher längere Strafen vollzogen werden, als dies im halboffenen Vollzug der Fall ist?

Gemäss einer von der Autorin dieses Artikels durchgeführten Umfrage in sämtlichen geschlossenen Strafanstalten¹³ der Schweiz befanden sich dort am 30.6.2005 insgesamt 20 Insassen, welche älter als 60 Jahre waren und eine endliche Freiheitsstrafe¹⁴ zu verbüssen hatten. Nur 3 von ihnen waren 70-jährig und älter, jedoch keiner älter als 80.

Grafik 3: Anzahl und Alter von Senioren im geschlossenen Strafvollzug (Verbüsung von Freiheitsstrafen) am 30.6.2005



Von diesen Insassen wird rund die Hälfte in der nächsten Zeit mit einer Entlassung rechnen können, bei nur 4 Personen fällt das Endstrafendatum¹⁵ auf die Zeit nach 2015. Auch wenn man berücksichtigt, dass die Aufteilung in Alterskohorten über den Gesundheitszustand eines Individuums wenig aussagt (jüngere Kranke leiden an und in der Haft vielleicht mehr als ältere Gesunde) und Insassen im Vollzug möglicherweise schneller altern als in Freiheit lebende Altersgenossen (es gibt im

¹³ Mit Ausnahme der Frauenstrafanstalten Hindelbank und Lonay

¹⁴ inkl. 2 Insassen, welche eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu verbüssen haben.

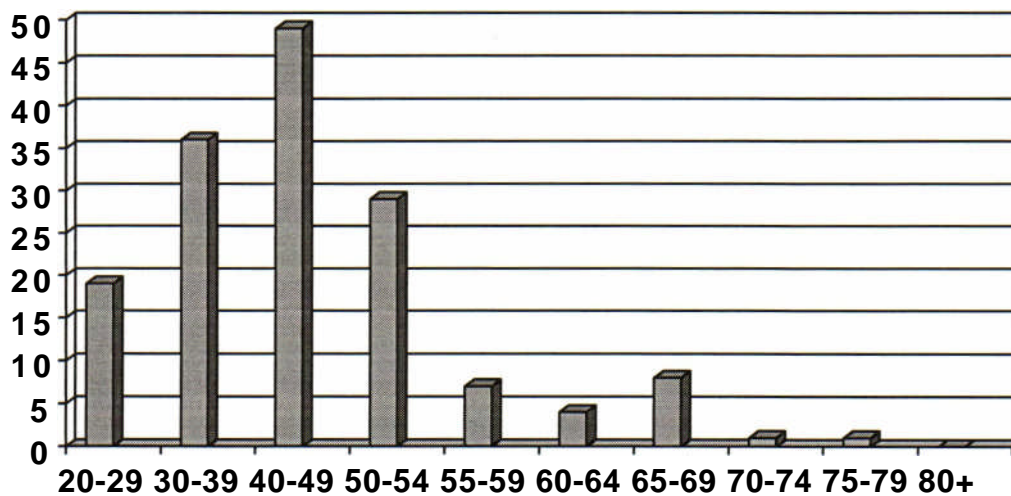
¹⁵ Datum, an welchem die Freiheitsstrafe ganz zu Ende verbüsst wäre, in der Regel wird der Insasse jedoch bedingt entlassen, so dass auf den Vollzug von einem Drittel der Strafe verbüsst wird.

Vollzug auch „vorgealterte“ 50-Jährige), wird aufgrund der Statistik deutlich, dass Senioren, welche im geschlossenen Strafvollzug längere Freiheitsstrafen verbüssen müssen und dabei sehr alt werden, in der Schweiz seltene Einzelfälle darstellen.

5. Alte Menschen im Verwahrungsvollzug

Ganz anders sieht die Situation im Verwahrungsvollzug aus: Während neue Verurteilungen zu einer Verwahrung nach Art. 42 StGB (Gewohnheitsverbrecher) in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind und heute praktisch nicht mehr vorkommen, liegt die Zahl der gegen „geistig abnorme Täter“ ausgesprochenen Verwahrungen nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in den letzten 20 Jahren jährlich bei ca. 13. Auch nach dem Tötungsdelikt am Zollikerberg, das Gesellschaft und Politik sehr bewegt hat, werden heute also jährlich nicht mehr Täter zu einer Verwahrung verurteilt als in früheren Jahren. Wenn die Zahl der Verwahrten in den geschlossenen Strafanstalten seit Mitte der 90er Jahre trotzdem stark angestiegen ist, dann deshalb, weil einmal verwahrte Insassen kaum mehr entlassen werden. Eine Umfrage der Autorin in allen geschlossenen Verwahrungsanstalten und staatlichen Massnahmenvollzugszentren der Schweiz¹⁶, welche männliche Insassen beherbergen, zeigt folgendes:

Grafik 4: Anzahl und Alter von Senioren im geschlossenen Straf- und Verwahrungsvollzug (Verbüßung von Verwahrungen nach Art. 43 Ziff.1 Abs. 2 StGB)



Insgesamt waren im Juni 2005 154 Insassen in staatlichen Verwahrungsanstalten bzw. Massnahmenvollzugszentren verwahrt. Bei einer Minderheit von ihnen, nämlich 14, handelte es sich um Senioren. 36 waren zwischen 30 und 39 Jahre alt, 49 stehen im 5. und 36 im 6. Lebensjahrzehnt. Obschon die Senioren — ähnlich wie im Strafvollzug — zur Zeit noch eine Minderheit darstellen, wird dies mittelfristig anders aussehen, dann nämlich, wenn die schon heute zahlreichen jüngeren Insassen zwischen 30 und 59 Jahren im Vollzug weiter altern. Dass viele von ihnen mit einer

¹⁶ Nicht berücksichtigt sind Insassen, welche ihre Verwahrung in einer (forensischen) psychiatrischen Klinik oder — in einer Lockerungsstufe — in einer privaten Einrichtung verbüssen. Auch nicht berücksichtigt sind — mit Ausnahme der Verwahrten im Untersuchungsgefängnis Champ Dollon - Verwahrte in Untersuchungsgefängnissen, welche auf eine Einweisung in eine Verwahrungsanstalt warten.

Entlassung aus dem Vollzug rechnen könnten, scheint in der heutigen gesellschaftlichen und politischen Situation (Verschärfung der Verwahrungartikel im revidierten StGB, Umsetzung der Verwahrungsinitiative) recht unwahrscheinlich. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich der schweizerische Verwahrungsvollzug in 10 oder 20 Jahren mit einer — für Schweizer Verhältnisse — grösseren Anzahl verwahrter Senioren auseinandersetzen muss, die dann nicht mehr — wie dies heute üblich ist — als Einzelfälle „durchgetragen“ werden können. Mittelfristig drängen sich bei dieser Insassengruppe deshalb Massnahmen (Schaffung neuer Einrichtungen oder Abteilungen, Anpassung der Vollzugskonzepte) auf.

6. Probleme alter Menschen im Freiheitsentzug

In seiner Befragung älterer Insassen im hessischen Justizvollzug ist Schramke (s. Fussnote 4) auf eine Vielzahl spezifischer Probleme älterer Menschen im Strafverfahren, während der Untersuchungshaft sowie im Vollzug gestossen. Aus Platzgründen können an dieser Stelle nur einige wenige erwähnt werden:

- Die Untersuchungshaft fordert von den Senioren trotz oft reduzierter Bewältigungsmechanismen eine rasche Anpassung an die neue Situation. Der drohende Strafvollzug erscheint den Senioren als letzte Lebensstation. Die Ungewissheit über die Dauer des Freiheitsentzuges stellt im Alter eine besondere Belastung dar. Die Möglichkeit, die eigene Biographie nach dem Vollzug zu „reparieren“ und noch einmal neu zu beginnen, besteht aufgrund des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben und der kurzen Lebenserwartung nicht mehr.
- Der Strafvollzug fällt vor allem älteren Erstverbüßern schwer, sehen sie sich doch nicht als „gewöhnliche“ Kriminelle. Sie fühlen sich durch die Gleichstellung mit jüngeren Insassen schikaniert und leiden besonders unter der für sie ungewohnten Abhängigkeit und Entmündigung. Vollzugserfahrene Senioren beklagen sich dagegen über die „Verluderung“ des Vollzugs, entfernt sich doch ihre Lebensrealität immer weiter von derjenigen junger Insassen.
- Ältere Insassen äussern viele gesundheitliche Probleme und beklagen sich über die diesbezüglich mangelnde Rücksichtnahme der Anstalt. Bei der Zuteilung der Arbeit muss entsprechend Rücksicht genommen werden. Im schweizerischen Vollzug besteht auch nach Erreichen des 65. Lebensjahrs Arbeitspflicht, welche jedoch im Einzelfall flexibel gehandhabt wird.
- Die Suizidrate älterer Menschen im Vollzug ist erhöht, kumulieren doch die beiden Suizidrisikofaktoren „Freiheitsentzug“ und „Alter“ bei inhaftierten Senioren.
- Die Freizeitgestaltung ist gerade für Senioren von grosser Bedeutung, stehen sie in der Anstalt doch oft nicht mehr bzw. nicht mehr voll im Arbeitsprozess. Das Anstaltsangebot entspricht ihnen jedoch wenig (z.B. Sport), die Senioren äussern ein Bedürfnis nach Distanz und ziehen sich oft in die Zelle zurück.
- Im Laufe eines langjährigen Vollzugs zeigen sich Prisonisierungsfolgen, das Gefängnis wird mehr und mehr als „zu Hause“ und als Hort der Geborgenheit erlebt.
- Eine Platzierung in eine betreute Nachfolge-Einrichtung (z.B. Altersheim) ist schwierig, es fehlen Plätze bzw. es gibt Wartelisten, zudem sind viele Institutionen nicht bereit, Ex-Insassen aufzunehmen bzw. die Insassen selber sind mit dem Angebot der Nachfolgeinstitution nicht zufrieden (z.B. Wunsch nach Einzelzimmer).

Gemäss Angaben der von der Autorin befragten Anstaltsdirektoren der geschlossenen Straf- und Verwahranstalten sowie Massnahmenvollzugszentren der Schweiz sind die sich heute im Vollzug aufhaltenden Senioren im Normalvollzug voll integriert. Im Einzelfall wird bei der Arbeitszuweisung, bei der Verpflegung und bei der gesundheitlichen Betreuung auf die besonderen Bedürfnisse von älteren Insassen Rücksicht genommen. Angesichts der geringen Anzahl betagter Insassen sei es heute noch möglich, Einzelfälle „durchzufragen“. In einigen Anstalten existieren besondere Abteilungen für (psychisch-) kranke oder behinderte Insassen, wo im Bedarfsfall auch einzelne Senioren mit besonderem Betreuungsbedarf untergebracht werden können.

7. Schlussfolgerungen

Angesichts der generalpräventiven Funktion des Freiheitsentzugs und der Gleichbehandlung aller Bevölkerungsgruppen scheint es abwegig, einen Verzicht der Inhaftierung alter Menschen zu fordern. Der erhöhten Strafempfindlichkeit alter Menschen kann schliesslich bereits das Gericht durch eine Herabsetzung des Strafmasses Rechnung tragen.

Angesichts des zu erwartenden, eher leichten Anstiegs der Zahl der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Senioren und des mittelfristig starken Anstiegs der Zahl alter verwahrter Insassen im schweizerischen Vollzug scheint es jedoch sinnvoll, die *Zielsetzungen* des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzugs in Bezug auf ihre Bedeutung für Senioren zu überdenken:

- *Sicherheit innerhalb und ausserhalb des Vollzugs*: Gerade im geschlossenen Vollzug ist die Sicherheit der Öffentlichkeit, der Mitarbeitenden und der Insassen von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die finanziell und personell sehr aufwändige Sicherung alter Insassen im Einzelfall gerechtfertigt ist bzw. wie eine Übersicherung vermieden werden kann.
- *Resozialisierung*: Die wirksamste Wiedereingliederung besteht wohl darin, (ältere) Verurteilte gar nie aus ihrem Umfeld herauszureissen. Angesichts der grossen Schwierigkeiten bei der Resozialisierung älterer Menschen gilt es deshalb, Senioren wenn immer möglich für einen Vollzug einer kurzen Freiheitsstrafe in einer besonderen Vollzugsform zu motivieren.
Wo ein Freiheitsentzug in einer Vollzugseinrichtung nicht vermieden werden kann, gilt es, die Resozialisierungszielsetzung auch für alte Inhaftierte sinnvoll umzusetzen: Heute noch setzen Vollzugseinrichtungen in Bezug auf die Verbesserung der Legalprognose und die Wiedereingliederung von (jüngeren) Insassen vor allem auf die zentrale Rolle der Aus- und Weiterbildung, der Arbeit und der Psychotherapie. Diesen Bereichen kommt bei Senioren im Vollzug, welche meist definitiv aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind bzw. deren Persönlichkeit sich „verfestigt“ hat, nicht mehr dieselbe Bedeutung zu. Für sie ist hingegen die Freizeitgestaltung während des Vollzugs und später in Freiheit von grosser Bedeutung, ein Bereich, in welchem künftig im Vollzug verstärkt auf die Bedürfnisse älterer Menschen eingegangen werden muss.
- *Normalisierung* (=Anpassung des Anstaltslebens an die Verhältnisse draussen): Gerade bei langstrafigen und verwahrten Insassen, welche — wenn überhaupt — erst im Alter mit einer Entlassung rechnen können, steigt die Bedeutung der Normalisierungszielsetzung, geht es doch darum, dass sie ein späteres Leben in Freiheit nicht total verlernen. Gefragt sind deshalb Konzepte, welche, wenn

immer möglich, an die Selbständigkeit und Selbsttätigkeit der im Vollzug alternden Insassen appellieren.

Neben den Zielsetzungen des Freiheitsentzugs müssen aber auch die heute zur Verfügung stehenden *Mittel* (Vollzugskonzepte, Massnahmen etc.) einer Prüfung unterzogen werden:

- *Altersangemessene Betreuung und Pflege durch spezifisch ausgebildete Vollzugsmitarbeitende:* Angesichts der Tatsache, dass vor allem die Zahl der alten verwahrten Insassen mittelfristig stark ansteigen wird, stellt sich die Frage, ob den wachsenden gesundheitlichen Problemen und den spezifischen Bedürfnissen alter und sehr alter Insassen mit den vorhandenen Mitarbeitenden und den heute praktizierten Konzepten adäquat begegnet werden kann. Vollzugsmitarbeitende mit spezifischen Kenntnissen im Umgang mit betagten Menschen werden die Senioren mehr und mehr pflegen und im Vollzugsalltag unterstützen und begleiten müssen.
- *Schaffung altersgerechter Vollzugsplätze:* Ob auf die Bedürfnisse alter Insassen mit der Schaffung einer neuen Institution oder einer gesonderten Abteilung in einer bestehenden Vollzugseinrichtung reagiert werden soll oder ob die Senioren in den bestehenden Abteilungen des Normalvollzugs, d.h. in altersgemischten Gruppen, betreut und nötigenfalls gepflegt werden sollen, sind Fragen, welche speziell geklärt werden müssen. Argumente gibt es für beide Organisationsformen: So fällt es in einer reinen Seniorengruppe wohl leichter, auf die speziellen Bedürfnisse alter Menschen einzugehen und eine kostenintensive Übersicherung zu vermeiden. Die Schaffung einer reinen Seniorengruppe bedeutet demgegenüber aber auch eine zusätzliche Stigmatisierung, welche sicher nicht von allen älteren Insassen gewünscht wird. Zudem führt die Schaffung einer zentralen Einrichtung für betagte Insassen möglicherweise zu einem Kontaktabbruch mit dem bisherigen sozialen Umfeld: Die Angehörigen und Freunde des alten Insassen sind selber auch alt und können weite Besuchswege in die spezialisierte Vollzugseinrichtung irgendwo in der Schweiz nicht mehr auf sich nehmen.
- *Umgang mit Sterben und Tod:* Schliesslich stellt sich die Frage, was mit alten, kranken Insassen vor deren Tod geschieht. Die Gewährung eines Straf- oder Massnahmenunterbruchs bei schwerer Krankheit oder vor dem bevorstehenden Tod mag auf den ersten Blick „ethisch“ erscheinen. Ist es aber richtig, Insassen, welchen die Vollzugseinrichtung nach jahrzehntelangem Vollzug zu einem „Zuhause“ und die Betreuenden zu ihrer „Familie“ geworden sind, für die letzte Phase ihres Lebens in ein Spital zu verlegen, auch wenn dies aus medizinischen Gründen nicht mehr notwendig wäre, nur weil der Gesellschaft und den Mitarbeitenden die Tatsache, dass Gefangene nach langem Freiheitsentzug sogar in Unfreiheit sterben, nicht zugemutet werden kann?

Die Seniorenzahlen im schweizerischen Vollzug sind zur Zeit noch gering. Angesichts der Kleinheit der Schweiz werden wir auch künftig nicht mit riesigen Zahlen inhaftierter Senioren rechnen müssen. Um alten und pflegebedürftigen Insassen mittelfristig altersgerechte, professionell geführte Vollzugsmöglichkeiten anbieten zu können, ist es deshalb unabdingbar, dass sich die Kantone bzw. Konkordate zusammenschliessen, um gemeinsam nach Lösungen für diese spezielle Insassengruppe in der schweizerischen Vollzugslandschaft zu suchen.